

Satzung



Satzung

Wartburg-Ensemble e. V

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wartburg-Ensemble e. V. und hat seinen Sitz und den Gerichtsstand in Eisenach.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
- (3) Die Abkürzung lautet: WE

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Das WE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das WE macht sich zum Inhalt, die Wartburgstadt Eisenach und das Land Thüringen durch seine Tradition und regionalen Besonderheiten weithin bekannt zu machen und würdig zu vertreten.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten von Kunst, Kultur und Sport.
- (4) Die Erziehung zu Toleranz, Aufgeschlossenheit gegenüber allen Menschen, gleich welcher Nation, Rasse und religiöser Überzeugung.
- (5) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Besondere Ziele und Aufgaben:
 - a) Bereiche des Amateurtanzes und des Sports zu fördern sowie eine Aus- und Fortbildung für besonders talentierte Mitglieder anzustreben. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Mit Musik, Gesang und Tanz den regionalen Thüringer Bereich besser auszuleuchten und zu popularisieren.
- (8) Das WE ist Mitglied im Thüringer Tanzverband e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das WE ist offen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, die sich mit Tanz, Gesang oder Akrobatik beschäftigen.

- (2) Mitglieder des WE können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die dessen Ziele fördern sowie die Satzung anerkennen.
- a) Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Aufgaben des WE ideell, personell, finanziell oder materiell unterstützen.
 - b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c) Das WE erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
 - d) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich und ist einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Einhaltung der Kündigungsfrist wird der Austritt vom Vorstand schriftlich bestätigt.
 - e) Bei Krankheit, Arbeitsverlegung, Studium oder anderen dringenden Gründen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen ist eine Beitragsbefreiung möglich, die schriftlich beim Vorstand beantragt werden muss.
 - f) Nach einem beitragsfreien Jahr endet die Mitgliedschaft.
 - g) Ein Mitglied, welches den Interessen des WE zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 - h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - i) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nummern, Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
 - j) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende: Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Besonders verdienten früheren Vorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Die Abstimmung darüber hat in der Mitgliedervollversammlung zu erfolgen und zwar ohne vorhergehende Aussprache. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
- a) Die Mitgliedervollversammlung - sie ist das höchste Organ des WE
 - b) Der Vorstand - er ist das leitende Gremium des WE

(2) Die Mitgliedervollversammlung

- a) Eine Mitgliedervollversammlung wird im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Mitgliedervollversammlungen einberufen werden.
- b) Die Einberufung der Mitgliedervollversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin.
- c) Eine Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliedervollversammlung auf Antrag möglich und muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- d) Die Mitgliedervollversammlung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- e) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe dies verlangen oder der Vorstand zur Sicherung der Rechte des WE diesen Antrag schriftlich stellt.

(3) Aufgaben der Vollversammlung

- a) Bestimmung der Leitlinien der Ensemblearbeit
- b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- c) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des WE
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Jahresbericht
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern
- g) Jahresabrechnung
- h) Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- i) Die Satzung kann nur mit einer einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- j) Über jede Mitgliedervollversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

- a) Folgende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein allein (im Sinne § 26 BGB):
- Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Schatzmeister
- b) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für drei Jahre gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.
- a) Während der Legislaturperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliedervollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.
- b) Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- c) Kinder haben beratenden Charakter. Elternvertreter haben Stimmrecht durch Mitgliedschaft.
- d) Der Vorstand wird geheim gewählt, der erweiterte Vorstand kann per Akklamation gewählt werden.
- e) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- f) Der Vorstand hat die Aufgabe der Führung aller Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Arbeiten einen Sachbearbeiter/in einsetzen.
- g) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- einem technischen Leiter/in
 - einem Jugend- und Sportwart/in
 - bis zu 3 Beisitzer

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Grundsätzlich werden alle Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26a BGBI auf Grund eines Vertrages gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Das WE finanziert sich durch:
 - a) monatliche Beiträge seiner Mitglieder
 - b) Fördermittel von Bund, Land, Kommune und Wirtschaft
 - c) Spenden und Zuwendungen von privaten Förderern
 - d) Einnahmen und Eigeninitiativen, die mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit nicht im Widerspruch stehen.
- (3) Ausgaben jeglicher Art müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das WE kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, das WE aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Thüringer Tanzverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erstfassung der Satzung am 28.01.1991 beschlossen in Eisenach
Neufassung am 01.04.2019 in Eisenach

Geschäftsstelle:

Wartburg-Ensemble e.V.
Joseph-Kürschner-Str. 6a
99817 Eisenach
Tell: 0152 / 38045318

E-Mail: info@wartburg-ensemble.de
Homepage: www.wartburg-ensemble.de